



## **Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die EDG Rheinhessen-Nahe mbH, Am Giener 13, 55268 Nieder-Olm hat bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Heizzentrale Energieverbund Bingen, Am Langenstein 1a, Flur 23, Flurstück 15/6 der Gemarkung Bingen-Büdesheim eingereicht.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des genannten Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Die Heizzentrale dient der Erzeugung von Warmwasser in einer Verbrennungseinrichtung, durch den Einsatz von Holzhackschnitzel, Holzpellets und Heizöl Extra Leicht (HEL) mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 3,01 MW. Bereits durch den Einsatz von Holzhackschnitzel in einer der Teilanlagen, mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 1,07 MW, fällt die Heizzentrale nach Nr. 1.2.1 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG in dessen Geltungsbereich. In der Anlage 1 sind Vorhaben der Nr. 1.2.1 in Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet, weshalb nach § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt wird. Diese erfolgt als überschlägige Prüfung in zwei Stufen.

Die durchgeführte standortbezogene Vorprüfung hat in der ersten Stufe ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. In der zweiten Stufe der Prüfung konnten aber keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben festgestellt werden, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen wird festgestellt, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.



### Standort des Vorhabens (erste Stufe)

In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Das Vorhaben befindet sich auf dem Grundstück der EDG Rheinhessen-Nahe mbH, Am Langenstein 1a, das als Fläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ ausgewiesen ist und auch von dieser Fläche im Osten, Süden und Westen umfasst wird. Im Norden grenzt eine Sonderbaufläche an das Grundstück, auf dem sich die Technische Hochschule Bingen befindet.

Als Untersuchungsraum wird das Beurteilungsgebiet nach den Vorgaben der Nr. 4.6.2.5 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) angenommen, die das Gebiet als Fläche definiert, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt befindet. Der Radius des Kreises entspricht dem 50-fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe. Bei Schornsteinhöhen unter 20 m ist hingegen ein Mindestradius von 1.000 m zu berücksichtigen. Für das Vorhaben ist ein Kamin mit einer Höhe von 12 m vorgesehen. Somit ist bei der Vorprüfung ein Gebiet mit einem Radius von 1.000 m zu untersuchen.

Die im Einwirkungsbereich des Vorhabens vorhandenen besonderen örtlichen Gegebenheiten beschränken sich auf die Schutzkriterien mit den folgenden Nummern der Anlage 3 zum UVPG:

2.3.4 Landschaftsschutzgebiete (Rheinhessisches Rheingebiet, LSG-7300-002)

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (Bingen-Büdesheim)

und

2.3.11 Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften (z. B. Grabungsschutzgebiet Bingen-Büdesheim, Katholische Pfarrkirche St. Aureus und St. Justina sowie Friedhofsarchitektur und Grabmäler).

### Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien in Anlage 3 (zweite Stufe)

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so wird auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.



### Merkmale des Vorhabens

Der in der bestehenden Heizzentrale untergebrachte Öl-Spitzenlastkessel soll durch einen Hackschnitzelkessel ergänzt werden. Zusätzlich sollen in einem zu errichtenden Gebäudeanbau zwei Holzpelletkessel untergebracht und ein Groß-Wärmespeicher außerhalb des Gebäudes zur Aufstellung kommen. Als Brennstoffe für die Anlage dienen Heizöl EL, Holzhackschnitzel und Holzpellets. Die geplante Erweiterung hat durch den Anbau an der südlichen Gebäudeseite und die Verlängerung des Daches auch bauliche Änderungen der vorhandenen Heizzentrale zur Folge. Die vorhandene First- und Traufhöhe des Gebäudes bleibt dabei unverändert. Das Dach wird mit einer Photovoltaikanlage ausgestattet. Zu dem Vorhaben gehört auch die Errichtung von vier Kaminzügen mit einer Mündungshöhe von 12 m über Grund. Für Streifenfundamente ist ein Erdaushub von 4,5 m unterhalb Oberkannte Fertigfußboden geplant.

Die verschiedenen Brennstoffe werden durch LKWs in unterschiedlichen Intervallen angeliefert und in einem unterirdischen Tank sowie in Silos gelagert, die an das Gebäude angeschlossen sind. Die bei der Verbrennung entstehen Abgase werden über die Kamine in die Umgebung abgeleitet. Durch die Nutzung von Holzhackschnitzel und Holzpellets entsteht zusätzlich Asche, die mit einem LKW abtransportiert wird.

### Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die Heizzentrale soll zu einem Teil innerhalb des bereits bestehenden Gebäudes entstehen und damit auf einer bereits versiegelten Fläche des Grundstücks. Zur Unterbringung von zwei Pelletkessel, dem zugehörigen Pelletlager und einem Schaltraum, soll das Gebäude nach Süden erweitert werden. Dazu erfolgt eine zusätzliche Versiegelung auf einer Fläche von ca. 96 m<sup>2</sup> für das Gebäude und zusätzlich ca. 71 m<sup>2</sup> für den Vorplatz innerhalb des festgelegten Baufensters. Die vorhandene Firsthöhe von 5,18 m bleibt unverändert.

Hinsichtlich der Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens ist festzustellen, dass das Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Johannisstraße / Kirche 1. Änderung“ liegt und auf einer ausgewiesenen Fläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ als zweckgebundene bauliche Anlage verwirklicht werden soll. Das zu erweiternde Gebäude mit der ursprünglichen Heizzentrale wurde im April 2008 auf dem Grundstück in Betrieb genommen. Das Vorhaben fügt sich in die bereits vorhandene Bebauung im Umfeld ein und stellt keine erhebliche Veränderung dar. Hinzu kommt, dass das Grundstück bis auf die Zufahrt von Bäumen und Sträuchern eingefasst ist und



damit von außen kaum sichtbar wahrgenommen wird. Lediglich die Kamine mit einer Höhe von 12 m und der Groß-Wärmespeicher, der mit ca. 8 m Höhe außerhalb des Gebäudes an der Ostseite aufgestellt wird, lassen eine Verwendung des Gebäudes als Heizzentrale erkennen.

Während des Betriebs kommt insbesondere die Emission von Luftschadstoffen und Gerüchen in Betracht. Durch die Einhaltung bzw. Unterschreitung der Grenzwerte der 44. BImSchV und den ungestörten Abtransport der Emissionen mit der freien Luftströmung, der durch die Realisierung der gutachterlich ermittelten Schornsteinhöhe gewährleistet werden soll, sind hinsichtlich der Emissionen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Anlage ist zudem so bemessen, dass die relative Häufigkeit der Geruchsstunden bezogen auf ein Jahr weit unter 6% liegen. Bei einem bestimmungsgemäßen Betrieb ist im Umfeld der Anlage deshalb keine relevante Belästigung durch Gerüche zu erwarten.

Geräuschemissionen, die mit der Errichtung einhergehen, finden nur zu den unkritischen Tageszeiten statt und sind damit zeitlich begrenzt. Dauerhafte Emissionen durch den Betrieb der Anlage werden dagegen aufgrund der technischen Ausgestaltung und der eingereichten Prognosen als sehr gering eingeschätzt. Gleiches gilt für regelmäßige Emissionen durch die Anlieferung der Brennstoffe und den Abtransport der Asche. Die in einer Prognose ermittelten Geräuschmissionen werden die maßgeblichen Richtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) weit unterschreiten und sind als nicht erheblich zu bewerten.

Das Vorhaben soll außerhalb eines Wasserschutzgebietes verwirklicht werden. Verwendete wassergefährdende Stoffe werden in Behältern mit Auffangwanne oder einer Leckageüberwachung gelagert.

Unter den zahlreichen Denkmälern im betrachteten Untersuchungsgebiet befindet sich das Grabungsschutzgebiet Bingen-Büdesheim (ca. 400 m), die Katholische Pfarrkirche St. Aureus und St. Justina (ca. 350 m) sowie die Friedhofsarchitektur und Grabmäler auf dem Friedhof Bingen-Büdesheim (ca. 250 m) in unmittelbarer Nähe zum Vorhaben. Eine visuelle Beeinträchtigung der Denkmäler ist aufgrund der Bäume, die in großer Zahl in Blickrichtung zum Vorhaben befinden, eingeschränkt und nicht zu erwarten.



Eine grenzüberschreitende Wirkung ist nicht erkennbar.

Die zu erwartenden Auswirkungen sind in ihrer Schwere und Komplexität als gering einzuschätzen und treten maßgeblich während der Errichtung des Vorhabens auf. Auswirkungen durch Errichtung und Betrieb sind nicht zu vermeiden. Die Errichtung ist jedoch zeitlich begrenzt und deren Auswirkungen können eingeschränkt werden. Auswirkungen der Errichtung finden in der Bauphase statt und können teilweise durch den Rückbau der Anlage umgekehrt werden. Auswirkungen durch den Betrieb treten dagegen dauerhaft und regelmäßig auf. Eine Umkehrung ist nicht möglich, deren dauerhafte oder regelmäßige Auswirkungen werden aber aufgrund der technischen Ausgestaltung und der eingereichten Prognosen als sehr gering eingeschätzt.

Andere Vorhaben, die ein Zusammenwirken von Auswirkungen erwarten lassen, sind in der näheren Umgebung des Vorhabens nicht bekannt.

Die Lärmemissionen finden maßgeblich während der Errichtung zu den unkritischen Tageszeiten statt. Eine Verminderung der restlichen Auswirkungen während des Betriebs kann über die Einhaltung einschlägiger Bestimmungen und der vorgelegten Konzepte sowie durch Umsetzung des Stands der Technik erreicht werden.

Es bestehen daher keine Anhaltspunkte, dass durch das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wenn für das Vorhaben die einschlägigen Bestimmungen und die vorgelegten Konzepte eingehalten werden sowie der Stand der Technik umgesetzt wird.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Az. 21/08/5.1/2023/0003

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Neustadt an der Weinstraße, 21. April 2023

im Auftrag  
gez. Thomas Klein